

Regina Rieger SARL

Telefax 07222/28687

Firma
Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstr. 3
76437 Rastatt

Veranstalter:

**Regina Rieger SARL
Messen & Marketing**
Akazienstr. 3
76437 Rastatt
Tel. 07222/28686
Fax 07222/28687
www.regina-rieger.de
info@regina-rieger.de
USt.-Id.: DE813222288

Anmeldung

Dreilandmesse in Rheinfelden 03. - 06.10.2019

Firmierung: _____ Ansprechpartner: _____
Straße: _____ PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ Fax: _____ Mobil: _____
E-Mail: _____ www: _____

Auftritt unter Rubrik:

USt.-/TVA-ID _____

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bau- und Wohntrends/Energie-Lösungen* | <input type="checkbox"/> Tourismus, Sport & Freizeit | <input type="checkbox"/> Motormarkt* |
| <input type="checkbox"/> Haushalt & Neuheiten* | <input type="checkbox"/> Beruf & Karriere* | <input type="checkbox"/> Kunsth Handwerk* |
| <input type="checkbox"/> Genuss pur & Koch-Shows* | <input type="checkbox"/> Gesundheit & Vitalität* | <input type="checkbox"/> Sonstiges* |

Ausstellungsstücke: _____

Ein Schlagwort für die Ausstellungszeitung: _____ * nur ein Wort! (mehrere werden gekürzt!)

Bei der Inbetriebnahme von _____ entsteht Staub, Lärm, Geräusch, Geruch*

Standfläche im Freigelände mit eigenem Stand: Front _____ m x Tiefe _____ m = Fläche _____ m²*

Kunsthandwerk (€ 20,00/m² netto)

Pkw-Aussteller mit _____ Stück Pkw

Zweiradaussteller mit _____ Stück Motorräder*

Mietzelt 5 m x 5 m = 25 m² ohne Holzboden

Mietzelt 5 m x 5 m = 25 m² mit Holzboden*

Standfläche in Zelthallen: Front _____ m x Tiefe _____ m = Fläche _____ m²*

Kunsthandwerk (€ 40,00/m² netto)

Reihenstand (mind. 3 x 2 m = 6 m²)

Eckstand (mind. 3 x 3 m = 9 m²)

Kopfstand (mind. 6 x 3 m = 18 m²)

Blockstand (mind. 6 x 6 m = 36 m²)*

mit eigenem Stand und eigenen Stellwänden

Miet-Stellwänden (34€/lfm.)

Stromanschluss wird benötigt: _____ Anschluss x 230 V/ _____ kW* (höchstens 3kW/pro Anschluss)

Starkstromanschluss 400 V wird benötigt: 16A/_____ kW* 32A/_____ kW* 63A/_____ kW*

Wichtig: Die ausgefüllte Stromverbraucherliste beilegen!

Eigener Stromverteiler mit CEE Stecker 400 V/16A 400 V/32 A 400 V/63 A wird mitgebracht.

Bitte beachten Sie hierbei, dass eine kostenpflichtige, obligatorische FI-Prüfung vom Veranstalter veranlasst wird. Die Kosten für die Prüfung betragen pro Verteiler € 29,00 und ab dem zweiten FI pro FI weitere € 5,00 zuzüglich MwSt.

Wasseranschluss für _____ Stück Zapfstellen/Geräte*

Abwasseranschluss für Wasseranschluss*

Anschluss der Stand-Armaturen durch den Veranstalter(Vorauspauschale u. Kosten nach Aufwand)*

Teppichboden in Zelthallen: Front _____ m x Tiefe _____ m = Fläche _____ m² in rot blau grau

Obligatorische Nebenkosten: € 15,00 Besucherhaftpflichtversicherung, € 85,00 Ausstellerverzeichniseintrag € 20,00 Müllentsorgungspauschale. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. MwSt.

Bevorzugter Zahlungsmodus:

Gesamtbetrag unter Abzug von Frühzahler-Rabatt (gilt nur bei frühzeitiger Anmeldung!)

Teilzahlung gemäß unserer ATB und BTB

Achtung: Mit der Weitergabe unserer Daten an Dritte/Medienpartner zur Bewerbung unseres Auftritts bin ich/sind wir gemäß DSGVO ausdrücklich einverstanden.

Mit der Abgabe dieser Anmeldung bestätigt der Aussteller ausdrücklich unsere Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen (ATB und BTB) sowie die Preisliste für diese Ausstellung erhalten zu haben. Auch sind diese unter www.regina-rieger.de einsehbar. Die Fa. Regina Rieger SARL schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Durch seine Unterschrift bestätigt der Anmelder, dass er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, uneingeschränkter Eigentümer seiner Ausstellungsstücke und Kaufmann im Sinn des HGB ist, so dass die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf diesen Vertrag Anwendung finden. Die Kosten für die Ausstellungsteilnahme und die Eintragungspflicht in das Ausstellerverzeichnis wurden zur Kenntnis genommen. Vereinbarter Gerichtsstand ist Rastatt.

Ort, Datum: _____ Stempel, Unterschrift: _____

Preisliste Dreilandmesse in Rheinfelden 2019

Standflächenmiete und Miet-Stellwände in den Zelthallen

Reihenstandfläche (mindestens 3 m Front, 3 m tief, Mindestfläche 9 m ²)	89,00 €/m ²
Eckstandfläche (mindestens 3 m Front, stets 3 m tief, Mindestfläche 9 m ²)	99,00 €/m ²
Kopfstandfläche (mindestens 6 m Front, stets 3 m tief, Mindestfläche 18 m ²)	109,00 €/m ²
Blockstandfläche (mindestens 6 m Front, stets 6 m tief, Mindestfläche 36 m ²)	119,00 €/m ²
Miet-Stellwand (ca. 2,5 m hoch, weiß, nur erforderlich, wenn eigene Abtrennstellwände fehlen!)	34,00 €/lfm

Standflächenmiete und Miet-Kleinzelte auf dem Freigelände

Standfläche 6 - 10 m ² (mindestens 6 m ²)	42,00 €/m ²
Standfläche 11 bis 20 m ²	39,00 €/m ²
Standfläche 21 bis 50 m ²	35,00 €/m ²
Standfläche 51 bis 100 m ²	30,00 €/m ²
Motorräder, ca. 6 m ² (ungefähr 3 m x 2 m)	65,00 €/Rad
Pkw, ca. 15 m ² (ungefähr 5 m x 3 m)	150,00 €/Pkw
Wohnwagen, Wohnmobile, ca. 24 m ² (ungefähr 8 m x 3 m)	200,00 €/Ww
Pagodenzelt 5 m x 5 m <u>mit</u> Holzboden und ohne Standflächenmiete	1.000,00 €/Zelt
Pagodenzelt 5 m x 5 m <u>ohne</u> Holzboden und ohne Standflächenmiete	750,00 €/Zelt

Standflächenmiete für Aussteller im Bereich „Genuss pur“

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 1

Standfläche von 2 m x 2 m incl. Tische, Stühle, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung Bitte bringen Sie für diese Messe ihr eigenes Mobiliar mit!	550,00 €
---	----------

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 1 inkl. 1kW Stromanschluss

Standfläche von 2 m x 2 m incl. Tische, Stühle, 1 kW Strom, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung Bitte bringen Sie für diese Messe ihr eigenes Mobiliar mit!	630,00 €
---	----------

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 2

Standfläche von 3 m x 2 m incl. Tische, Stühle, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung Bitte bringen Sie für diese Messe ihr eigenes Mobiliar mit!	650,00 €
---	----------

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 2 inkl. 1kW Stromanschluss

Standfläche von 3 m x 2 m incl. Tische, Stühle, 1 kW Strom, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung Bitte bringen Sie für diese Messe ihr eigenes Mobiliar mit!	730,00 €
---	----------

Optional zu buchende Leistungen

Kühlschrank ca. 120 l für 1 – 4 Messetage	49,00 €
Kühlschrank ca. 300 l für 1 – 4 Messetage	99,00 €
Eis-, Brot-, Wasser-Service	15,00 €/Tag
- beinhaltet 1 Beutel Crushed-Eis, 1 kg Brot in Würfel geschnitten, 3 Flaschen Wasser still/medium	
Tischwäsche: Weiße Tischdecken 130 x 180 cm	10,00 €/Tag
Tischwäsche: Weiße Tischdecken 130 x 130 cm	8,00 €/Tag

Standflächenmiete für Kunsthandwerker

Gelten ausschließlich für Anbieter von handgefertigtem Kunsthandwerk, nicht für Anbieter von Handelsware

Flächenmiete Ausstellungsräume/Zelthallen/Pagoden	40,00 €/m ²
Flächenmiete Freigelände	20,00 €/m ²
Zuzüglich der Nebenkostenpauschale* von	50,00 €

*Die Nebenkostenpauschale beinhaltet den Eintrag in das Ausstellerverzeichnis, die Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung sowie einem Stromanschluss mit 1kW Leistung.

Lediglich 20,00 € als vorgeschriebene Müllentsorgungspauschale kommen noch hinzu.

Stromanschlüsse*

Stromanschluss 230 V/16 A belastbar bis maximal 3 kW (einphasig)	99,00 €
Stromanschluss 400 V/16 A belastbar bis maximal 9 kW (dreiphasig) **	129,00 €
Stromanschluss 400 V/32 A belastbar bis maximal 18 kW (dreiphasig)**	149,00 €
Stromanschluss 400 V/63 A belastbar bis maximal 36 kW (dreiphasig)**	199,00 €
** = FI-Messung obligatorisch bei ausstellereigenem Standverteiler ab Anschluss 400 V/16 A	29,00 €
Jede weitere FI-Messung ab dem zweiten FI	5,00 €

* = Sind Sie im Freien und können anstelle von Strom auch Gas verwenden, so nutzen Sie bitte diese Energiequelle unter Einhaltung aller hierfür maßgebenden Sicherheitsvorschriften.

Stromverbrauch

Stromverbrauch pauschal pro kW maximaler Gesamtanschlussleistung*	29,00 €/kW
* = Ermittlung der Gesamtanschlussleistung siehe nächste Seite!	
Stromverbrauch nur zum Anschluss eines Kühlschranks oder Laptops 0,5kW	17,50 €/0,5kW

Fehlerstrommessung

FI-Messung pro Stromverteilerschrank mit einem FI (obligatorische Messung)	29,00 €
Jeder weitere FI nach dem ersten FI	5,00 €

Wasser- und Abwasseranschluss

Wasseranschluss mit 1/2"-Schlauch für 1. Zapfstelle oder 1. Gerät	149,00 €
Wasseranschluss mit 1/2"-Schlauch für jede weitere Zapfstelle oder Gerät	59,00 €
Wasser-/Abwasseranschluss mit 1/2"-Wasser-, 3/4"-Abwasserschlauch, 1. Zapfstelle/1. Gerät	199,00 €
Wasser-/Abwasseranschluss mit 1/2"-Wasser-, 3/4"-Abwasserschlauch, weitere Zapfstellen/Geräte	99,00 €

Anschluss der Wasser-/Abwasserschläuche an die Standarmaturen auf Bestellung nach Zeit-/Mietmaterialaufwand. Ein Anschluss kann nur bei rechtzeitiger Mitbestellung erfolgen!

Wasserverbrauch

Wasser- und Abwasserkosten pauschal pro Zapfstelle oder Gerät	29,00 €
---	---------

Teppichboden

Die Teppichbodenpreise verstehen sich einschließlich Verlegen, Entfernen und Entsorgen.	12,00 €/m ²
---	------------------------

Eintrag in Ausstellerverzeichnis (obligatorisch)

Eintrag mit Firma, Anschrift, Telefon und einer Produktbezeichnung in Form <u>eines</u> Schlagwortes	85,00 €
Freiwilliger, zusätzlicher Eintrag	50,00 €

Versicherungen

Besucherhaftpflicht-Versicherung pauschal je Aussteller (obligatorisch)	15,00 €
---	---------

Müllentsorgungspauschale

Müllpauschale je Stand (obligatorisch)	20,00 €
--	---------

WLAN

Passwort für WLAN-Nutzung wird vor Ort mitgeteilt (sofern WLAN verfügbar ist).

Zur Beachtung: Neu-, Nach- oder Veränderungsbestellungen nach dem im Ausstellerhandbuch genannten Bestellschluss oder während der Aufbau- oder Ausstellungstage werden mit einem **Aufpreis von 25 % zuzüglich MwSt.** versehen. Alle Anschlüsse werden als einfache Steckdose oder Schlauchenden ohne weitere Anschlüsse auf Ihrer Ausstellungsfläche bereitgelegt. Das Anschließen aller Leitungen an die Standausstattung erfolgt stets durch den Aussteller selbst, es sei denn, er hat diese Dienstleistung ausdrücklich und schriftlich bestellt und bestätigt erhalten. Die Einrichtung oder Veränderung nachträglich bestellter Anschlüsse kann der Veranstalter ablehnen.

Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Stromverbraucherliste zur Strombestellung für Messen 2019

Geräteliste zur Ermittlung des Strom- bzw. Leistungsbedarfs bei 230 V und/oder 400 V

Bitte ermitteln Sie sorgfältig und gewissenhaft die von Ihnen auf dem Stand benutzten Geräte und tragen Sie für alle deren Anzahl und Leistung in die Tabelle ein. **ACHTUNG: Nur die hier angegebenen Geräte dürfen auf Ihrem Stand in Betrieb genommen werden!** Durch Malnehmen und Zusammenzählen ermitteln Sie die auf Ihrem Stand erforderliche Gesamtleistung. **Legen Sie dieses Blatt für die Stromanschluss-Bestellung bitte unbedingt bei Strombedarf der Anmeldung komplett ausgefüllt bei.**

Elektrogeräte 230 V-Anschluss			Tatsächliche Leistung lt. Typenschild in Kilowatt* x		Geräte-anzahl	=	Gesamt-leistung
Benennung	Angenommene Leistung in Watt	Leistung in Kilowatt					
Ventilator, Lüfter kalt	100 W	0,1 kW	_____	x	_____	=	_____
Standstrahler, Leuchte	100 W	0,1 kW	_____	x	_____	=	_____
Standstrahler mittel	300 W	0,3 kW	_____	x	_____	=	_____
Standstrahler groß	500 W	0,5 kW	_____	x	_____	=	_____
Kühlschrank	400 W	0,4 kW	_____	x	_____	=	_____
Bohrmaschine	500 W	0,5 kW	_____	x	_____	=	_____
Küchenmaschine	600 W	0,6 kW	_____	x	_____	=	_____
Kaffeemaschine	1500 W	1,5 kW	_____	x	_____	=	_____
Staubsauger	1600 W	1,6 kW	_____	x	_____	=	_____
Tauchsieder*	3000 W	3,0 kW	_____	x	_____	=	_____
Herdplatte**	3500 W	3,5 kW	_____	nicht zugelassen			<u>0</u>
Heizlüfter**	3500 W	3,5 kW	_____	nicht zugelassen			<u>0</u>
Heizradiator**	3500 W	3,5 kW	_____	nicht zugelassen			<u>0</u>
_____			_____	x	_____	=	_____
_____			_____	x	_____	=	_____
Summen					_____		_____
					=====		=====

* = diese Geräte dürfen nur **alleine an einem eigenen Anschluss** betrieben werden! Eine Zusammenschaltung mit weiteren ist nicht gestattet, da die Zuleitungen überlastet werden!

** = **Geräte mit einem Anschlusswert größer als 3 kW bei 230 V sind nicht erlaubt!**

Pro Anschluss dürfen nur Geräte bis maximal 3 kW bei 230 V angeschlossen werden. Es werden folgende Anschlüsse bestellt:

_____ Stück Anschluss 230 V/ _____ kW (0,5, 1, 2, oder 3 kW)

_____ Stück Anschluss 230 V/ _____ kW (0,5, 1, 2, oder 3 kW)

Elektrogeräte mit 400 V-Anschluss (auch Dreh- oder Starkstrom genannt)

Bitte ebenfalls die Geräteliste ausfüllen und die 400-V-Geräte mit „400 V“ markieren. Es werden folgende Anschlüsse bestellt:

_____ Stück Anschluss 400 V/ _____ kW (über 3 bis 9 kW) mit 16 A-Dose

_____ Stück Anschluss 400 V/ _____ kW (über 9 bis 18 kW) mit 32 A-Dose

_____ Stück Anschluss 400 V/ _____ kW (über 18 bis 36 kW) mit 63 A-Dose

Eigener Stromverteiler mit CEE Stecker 400 V/ 16A 400 V/32 A 400 V/63 A wird mitgebracht. Bitte beachten Sie hierbei, dass eine kostenpflichtige, obligatorische FI-Prüfung vom Veranstalter veranlasst wird. Die Kosten für die Prüfung betragen pro Verteiler € 29,00 und ab dem zweiten FI pro FI weitere € 5,00 zuzüglich MwSt.

Achtung: Sie erhalten pro bestelltem Anschluss bzw. bestellter Leitung eine Steckdose innerhalb Ihrer Standfläche, mit der von Ihnen bestellten Gesamtleistung. Ab dieser Dose übernimmt der Aussteller die Standverkabelung mit eigenem Material. Es dürfen nur funktionssichere und in Deutschland zugelassene Geräte angeschlossen werden. Für unsachgemäße Handhabung oder defekte Geräte haftet der Aussteller im Falle eines Schadens gegenüber dem Veranstalter bzw. den Geschädigten. Verkabelungen der ausstellereigenen Geräte sind vom Aussteller selbst auszuführen. Bitte bestellen Sie die benötigte Anzahl von Anschlüssen rechtzeitig bis zum jeweils in den BTB bzw. dem Handbuch für Aussteller genannten Datum. Bestellungen danach oder vor Ort an den Aufbau- und Ausstellungsstagen werden mit Preisauflagen von 25 % auf den Auftragswert belegt! Die Realisierung eines vor Ort bestellten Anschlusses kann nicht garantiert bzw. auch abgelehnt werden! Mit der Abgabe dieser Bestellung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen (ATB und BTB) sowie die Preisliste des Veranstalters ausdrücklich anerkannt.

Firma, Anschrift: _____

Ort, Datum: _____ Stempel, Unterschrift: _____

Bitte kopieren Sie sich bei Bedarf diese Seite für Ihre Unterlagen!

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) für alle Messen 2019

1. Anmeldung, Teilnahme: Der Aussteller kann sich für eine oder mehrere Veranstaltungen schriftlich oder mündlich anmelden und nimmt damit verbindlich an den angemeldeten Messen teil. Der Aussteller oder seine Beauftragten, im Weiteren auch als Aussteller bezeichnet, erkennt mit der Anmeldung diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) als auch die Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB), die vor der Anmeldung mit den Anmeldeunterlagen ausgehändigt werden, an. Der Aussteller verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, weiterhin ebenfalls als Veranstalter bezeichnet, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Die Zulassung zu einer Veranstaltung erfolgt durch Zusendung der Rechnung oder bei Ausstellern mit ausländischem Firmensitz einer Auftragsbestätigung und deren umgebenden und kompletten Bezahlung gemäß 2. Die Rechnung listet durch den Aussteller gebuchten Leistungen auf. Der Aussteller ist verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten diese binnen acht Tagen dem Veranstalter schriftlich zu melden. Verspätete Reklamationen kann der Veranstalter ablehnen.

2. Zahlung, Verzug, Ausstellerausschluss, Pfandrecht, Forderungsbetretung: Bei Ausstellern mit inländischem Firmensitz sind mit der Anmeldung 50 % des Rechnungsbetrages fällig. Die anderen 50 % sind sechs Wochen vor Messebeginn zu zahlen. Ausstellern mit Sitz im Ausland können nur durch die Vorauszahlung an den Messen des Veranstalters teilnehmen. Sie erhalten eine unverbindliche Auftragsbestätigung mit der Bitte, um Bezahlung innerhalb einer bestimmten Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung ergeht eine Zahlungserinnerung. Wurde nach Ablauf dieser Frist auch nicht komplett gezahlt, so wird die Anmeldung des Ausstellers vom Veranstalter als nichtig getätigt gewertet. Zahl der ausländische Aussteller innerhalb der gesetzten Fristen, so erhält er eine Rechnung und wird verbindlich als Aussteller registriert. Bei Zahlungsverzug inländischer Aussteller gelten die gesetzlichen Bestimmungen und pro Zahlungserinnerung oder Mahnung werden € 5,00 berechnet. Der Veranstalter kann bei nicht fristgerechter und unvollständiger Zahlung über die Standplätze der säumigen Aussteller auf deren Kosten nach Annahmung und einwöchiger Fristsetzung anderweitig verfügen und diese weiter vermieten. Ist ein Aussteller vor mehr als drei Wochen in Zahlungsverzug, unabhängig ob es sich um einen Raten- oder Rechnungsgesamtbetrag handelt, kann der Veranstalter nach einer schriftlichen Mahnung und einwöchigen Nachfristsetzung per Brief, Fax oder E-Mail, den Aussteller aufgrund der vertragswidrigen Nichtzahlung von dieser oder allen weiteren gebuchten Teilnahmen ausschließen. Ist der Messebeginn in weniger als sechs Wochen, so können die Nachfristsetzungen auf bis zu drei Arbeitstagen ab dem Tag der Absendung durch den Veranstalter verkürzt werden. Ein Ausschluss des Ausstellers wegen Nichtzahlung ist einer Nichtteilnahmeerklärung des Ausstellers gemäß 3. gleichzusetzen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut samt Standausstattung das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter kann das Gut bei Nichtzahlung einbehalten und nach schriftlicher Verkaufsanündigung mangels Zahlung ab dem 8. Tage an Jedermann gegen Barzahlung der kompletten, noch offenen Forderung, freihändig verkaufen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigung und Verlust des Pfandgutes. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, seine Aussteller-Forderungen zur Vorfinanzierung an Dritte abzutreten (Factoring). Dies wird dem Aussteller mit Zusendung der Rechnung mitgeteilt. Mit schuldbefreiender Wirkung kann in diesem Falle nur an den Dritten gezahlt werden.

3. Rücktritt: Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag oder seine Nichtteilnahme oder ein Widerruf der Zulassung durch den Veranstalter nach den Maßgaben dieser Teilnahmebedingungen entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Veranstalter ist auch nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Ein Rücktrittsrecht von einem verbindlich geschlossenen Ausstellervertrag gibt es nicht. Will der Aussteller trotz erfolgter Anmeldung nachträglich nicht mehr an der Messe teilnehmen, so kann er dies dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Messeaufbaubeginn mitteilen, um so leer bleibende Standflächen verhindern zu können. Kann ein nicht bezogener Platz in einer Zelt- oder Gebäudehalle nicht mehr weitervermietet oder anderweitig genutzt werden, so hat der Aussteller die Kosten für eine Standdekoration gemäß 11. zu tragen. Aus einer evtl. Weitervermietung kann der Aussteller keinen Rückerstattungsanspruch herleiten. Der Aussteller schuldet auch bei Nichtteilnahme dem Veranstalter den kompletten Rechnungsbetrag, es sei denn, der Veranstalter kann nachweisen, dass ihm durch die Nichtteilnahme des Ausstellers ein größerer Schaden entstanden ist. Im Gegenzug ist es dem Aussteller freigestellt, nachzuweisen, dass durch seine Nichtteilnahme dem Veranstalter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Aussteller, Ausstellungsstücke: Als Aussteller werden Gewerbetreibende, Händler, Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine sowie Unternehmen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Charakters zugelassen. Der Aussteller hat bei der Anmeldung alle Ausstellungsstücke lückenlos zu benennen. Sollte hierfür der auf der Anmeldung vorgesehene Platz nicht ausreichen, so können der Anmeldung weitere Blätter mit dem Namen des Ausstellers und der Nennung weiterer Ausstellungsstücke beigelegt werden. Nicht ausdrücklich erwähnte Ausstellungsstücke müssen auf Verlangen des Veranstalters vom Ausstellungsstand entfernt werden, ohne dass der Aussteller Schadenersatz verlangen kann. Diese Angaben werden u.a. zur Information der Ausstellungsbesucher benötigt. Über die Zulassung des Ausstellers und seines Ausstellungsgutes entscheidet nur der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Mitteilungen an die in der Anmeldung benannten Vertreter oder an sonstige angewiesene Beauftragte gelten als Mitteilungen an den Aussteller selbst. Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein vom Aussteller verlangter Konkurrenzausschluss ist weder zulässig noch muss ihm zugestimmt werden.

5. Mietobjekt, Standfläche, Mietstellwände, Mietsystemstände, Standausrüstung, Dekorationsmaterial: Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände, Zelthallen und in festen Gebäuden zur Verfügung. Die Mindeststandmaße in den Zelthallen für Reihenstände sind 3 m Breite bei 3 m Standardtiefe (Mindeststandfläche 9 m²). Die Mindeststandmaße in den festen Gebäuden für Reihenstände sind 2 m Breite und 2 m Tiefe (Mindeststandfläche 4 m²). Alle Seitenlängen werden in vollen Metern und die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck berechnet. Einbauten, die in die Standfläche ragen, kleine Maßabweichungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt. Doppelstöckige Stände sind nur im Freigelände bei einem Aufpreis von 50 % auf die angemietete Grundfläche zugelassen. Die Oberfläche des Freigeländes ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort mit Sand/Kies, Rasen, Asphalt oder Betonplatten befestigt. Bei den Zelthallen handelt es sich um unbeheizte Ausstellungshallen. Die Wände bestehen aus Planen oder Kunststoffelementen und dürfen vom Aussteller nicht benutzt werden. Die Standflächen werden generell ohne Stellwände zur Abtrennung vermietet. Die von dem Aussteller im Anmeldeformular bestellte und vom Veranstalter bestätigte Standfläche wird ausgemessen und gekennzeichnet. Je nach Veranstaltung können neben Flächen im Freien, im Weiteren Freiflächen genannt, auch Hallenflächen in Pagodenzelten, Holzhäuschen, Zelt- oder Gebäudehallen zur Anmietung angeboten werden. Bei der Anmietung von Zelthallenflächen sind

Stellwände zur Abtrennung obligatorisch. Bei Zelthallen mit Holzboden ist darauf zu achten, dass die Bodenbelastungen 250 kg/m² nicht übersteigen. Wird eine höhere Belastung benötigt, so ist dies mit dem Veranstalter zu regeln. Bodenschäden aufgrund von Überlasten trägt der Aussteller. Bei Gebäudeflächen kann der Veranstalter je nach Messe, auf das Verwenden von Stellwänden verzichten. Sind Trennwände zum Nachbarstand vorgeschrieben, so kann der Aussteller, wenn er keine eigenen Trennwände hat, beim Veranstalter Mietstellwände oder Mietsystemstände zusätzlich bei der Anmeldung bestellen. Die Wände des Veranstalters sind weiß, gebraucht und haben eine Höhe von ca. 2,50 m. Die Mietwände dürfen nicht verändert, bemalt, beklebt bzw. mit Löchern versehen werden. Dies gilt auch für alle Hallenwände und -böden. Die Abrechnung der Stellwände erfolgt nach laufenden Metern, auf den jeweiligen Stand bezogen. Hierbei ist es für die Abrechnung unerheblich, ob die Rückseite unbenutzt oder von einem anderen Aussteller mitbenutzt wird. Der Preis beinhaltet den Aufbau, die Miete und den Abbau der Stellwände. Sämtliche Mietstellwände oder Mietsystemstände sind sauber und unverändert zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten, die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für die Flächen im Freien stellt der Veranstalter kein Standmaterial zur Verfügung. Als nicht geeignet eingestuftes Ausstellerstandmaterial muss unverzüglich durch den Aussteller vom Veranstaltungsort entfernt und gegen geeignete ausgetauscht werden. Beim Einsatz ausstellereigener Stände und Zelte im Freien ist darauf zu achten, dass diese sturmfest verankert werden, ohne dass die Verankerungen zu Behinderungen oder Verletzungen führen können. Erdnägel sind so zu setzen, dass keine im Erdreich befindlichen Leitungen und Rohre beschädigt werden. Bei Rasenflächen ist darauf zu achten, dass diese nur bei ausreichender Tragfähigkeit befahren werden dürfen. Abgesperrte Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Im Schadensfall haftet der jeweilige Aussteller voll für die verursachten Schäden. Instandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung des Veranstalters durch seine Vertragsfirmen ausgeführt werden. Der Veranstalter erlaubt für die Standdekoration nur die Verwendung von schwer entflammbarem Material. Jeder Aussteller verpflichtet sich mit seiner Teilnahme nur solches Material zur Bespannung der Wände oder zur Dekoration einzusetzen. Sollten die verwendeten Materialien nicht schwer entflammbar sein oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerwehr nicht entsprechen, werden sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Für dadurch entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

6. Standzuweisung, Durchgänge: Eine Standzuweisung erfolgt als unverbindlicher Vorschlag auf Wunsch bei der Anmeldung. Die endgültige Standeinteilung erfolgt kurzfristig ca. acht Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Berücksichtigung der Ausstellungsthemen und der bestellten Anschlüsse zur Ver- und Entsorgung der einzelnen Standflächen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Flächen werden - soweit möglich - berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung einer Teilnahme gemacht werden. Der Veranstalter kann Stände, Stand- und Werbeflächen sowie Ein-, Aus- und Durchgänge aus organisatorischen Gründen oder aufgrund des Gesamtbildes wegen, auf andere Plätze verlegen. Preisänderungen oder -nachteile kann der Aussteller in diesen Fällen nicht geltend machen.

7. Standreinigung, Standbewachung: Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und im Freigelände. Die Reinigung der Stände selbst obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Veranstaltungsschluss oder vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden. Auf Wunsch und Bestellung übernimmt der Veranstalter an allen Veranstaltungstagen die Standreinigung gegen Berechnung. Bei Messen mit Zelthallen oder Freigelände findet während der Messedauer nachts durch einen Wachdienst eine allgemeine Bewachung statt. Für die Bewachung eines Einzelstandes und seines Ausstellungsgutes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Auf Wunsch kann der Veranstalter eine besondere Bewachung durch sein Bewachungsunternehmen vermitteln, ohne dass der Veranstalter hierfür die Haftung übernimmt. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Ausstellungsgegenständen. Sonderwachen durch Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

8. Überhohe Stände: Für das Aufstellen von eigenen Ständen, die die normale Standhöhe von 2,5 m überschreiten, ist zur Vermeidung von Störungen des Gesamtbildes die vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

9. Firmierung, Preisauszeichnung: Jeder Aussteller hat seine Firmierung, bestehend aus mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Familiennamen (Einzelfirma) oder den vollständigen Firmennamen samt Zusätzen (z.B. bei AG, GmbH, UG, OHG) und der kompletten Postanschrift innerhalb seines Standes deutlich sichtbar anzubringen. Beim Verkauf von Ausstellungsgegenständen ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnungen einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

10. Ausstellungsgüter: Der Veranstalter kann Ausstellungsgüter, die durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stören, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen. Der Aufbau der Stände und das Einbringen des Ausstellungsgutes müssen zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns rechtzeitig beendet sein. Das Ersetzen oder Auswechseln abverkaufter Ausstellungsgegenstände ist nur mit Rücksicht auf den Publikumsverkehr zu tätigen. Eine Standbelieferung mit Fahrzeugen während des Messebetriebes ist nicht gestattet.

11. Nicht bezogene Stände oder vorzeitiger Standabbau: Wird eine Standfläche nicht oder nicht rechtzeitig bezogen, kann auf Kosten des säumigen Ausstellers die Standfläche mit Teppichboden ausgelegt und der Stand dekoriert werden. Dabei berechnet der Veranstalter beim Teppichboden den Preis lt. Ausstellerhandbuch zuzüglich 25 % Zuschlag. Für die Dekoration ist bei Standflächen bis 10 m² eine Dekorationspauschale von € 100,00, bis 25 m² € 200,00, bis 50 m² € 300,00 und Flächen über 50 m² € 400,00 zuzüglich MwSt. zu zahlen. Weiterhin zahlt ein nicht oder nicht rechtzeitig aufbauender oder vorzeitig abbauender Aussteller zusätzlich die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

12. Standbesetzung während der Öffnungszeiten: Die Veranstaltung ist für Besucher gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) geöffnet. Veranstaltungsdatum und -öffnungszeiten sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass während der Besucheröffnungszeiten genügend Fachpersonal auf dem Stand anwesend ist. Für alle Folgen aufgrund nicht besetzter Stände haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter. Weiterhin kann der Veranstalter vom Aussteller bei nicht durch Fachpersonal besetztem Stand, während der Veranstaltungstage, pro Fall und Tag die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe einfordern, unbeschadet des Rechts, daneben im Einzelfall Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller geltend machen zu können.

13. Ausstellerausweise: Jeder Aussteller erhält für sein Standpersonal Ausstellerausweise, die über das Formular im Ausstellerhandbuch rechtzeitig zu bestellen sind und zum Betreten des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungs-

dauer berechtigen. Zusätzlich benötigte Ausweise werden gegen Berechnung ausgestellt. Bei Missbrauch der Ausweise, z.B. durch Weitergabe an unberechtigte Dritte, haftet der Aussteller und zahlt die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

14. Beleuchtung, Strom, Wasser, Abwasser: Die allgemeine Hallen- und Platzbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Darüber hinaus ist es dem Aussteller freigestellt, seinen Stand zusätzlich elektrisch zu beleuchten. Wünscht der Aussteller einen oder mehrere Strom-, Wasser- oder Abwasserleitungen, so können diese gegen Berechnung laut Preisliste beim Veranstalter bestellt werden. Der Verbrauch wird pauschal nach benötigter elektrischer Leistung oder bei Wasser und Abwasser nach der Anzahl der Schlauchanschlüsse abgerechnet. Alle elektrischen Leitungen enden mit Einzelsteckdosen, die der bestellten Leistung entsprechen, die Wasserleitungen sind mit GeKa-Kupplungen zu versehen, und die Abwasserleitungen haben offene Schlauchenden. Die bestellten Leitungen werden mit einer Länge von ca. einem Meter innerhalb der Standfläche bereitgelegt. Von hier aus beginnt der Selbstanschluss des Ausstellers mit seinem eigenen Material, es sei denn, er hat die Anschlussdienstleistung ausdrücklich schriftlich beim Veranstalter bestellt und bestätigt erhalten. Dann berechnet der Veranstalter dem Aussteller für das Anschließen der Geräte den tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand. Mit Anschlussbestellung wird dem Aussteller eine Vorauszahlungspauschale in Rechnung gestellt, die nach Beendigung der Messe mit dem tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand verrechnet wird. Abhanden gekommenes Mietmaterial wird mit seinem Neupreis in Rechnung gestellt. Beim Einsatz ausstellereigener Standverteller veranlasst der Veranstalter eine obligatorische FI-Prüfung und berechnet hierfür den in der Preisliste genannten Betrag. Ausstellereigene Stromgeneratoren dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht zum Zweck der Stromerzeugung in Betrieb genommen werden. Unangemeldet, eigenmächtiges Anschließen einer Standfläche an ein vorhandenes Ver- oder Entsorgungnetz durch den Aussteller, z.B. beim Nachbar, oder an vorhandenen Wandsteckdosen, ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen zahlen die Betroffenen die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

15. Zugang zu Sicherheits- und Versorgungsrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen, usw. dürfen nicht zugebaut, verdeckt oder zugeparkt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro-, Telefon-, Wasser- und Abwasseranschlüssen. Der Veranstalter ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energielieferung berechtigt, wenn zuvor genannte, für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller nicht beachtet werden. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Wasser, Abwasser, usw., die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, über den Veranstalter auch von anderen Ausstellern mitbenutzt werden dürfen. Bodenschächte für Abwasser müssen zugänglich bleiben, da durch sie verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Verlegte Leitungen, die Standplätze überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für die ordnungsgemäße Funktion aller Anschlüsse sind ausschließlich die Vertragsfirmen des Veranstalters verantwortlich.

16. Gasgerätebetrieb: Der Betrieb von Gasgeräten ist in den Zelt- und Ausstellungshallen nicht erlaubt. Zu Koch- und Heizzwecken sind im Freigelände lediglich Propangasflaschen mit maximal 11 kg Gasinhalt zulässig. Alle Brenner müssen mit Kleinstellern, automatischer Zündvorrichtung und automatischer Gasabschaltung bei ersolochener Gasflamme ausgestattet sein. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Asbestunterlagen, Metallschläuche u.ä.) haftet der Aussteller.

17. Aufpreis bei kurzfristigen Nachbestellungen: Neu-, Nach- oder Veränderungsbestellungen nach dem im Ausstellerhandbuch genannten Bestellschluss oder während der Aufbau- oder Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % zuzüglich MwSt. versehen. Die Einrichtung oder Verlegung nachträglich bestellter Leistungen kann der Veranstalter ohne Begründung ablehnen.

18. Ausstellerverzeichnis, Internet-Eintrag: Der Veranstalter erfasst den Aussteller kostenpflichtig mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einem Produkthinweis im Ausstellerverzeichnis, das sowohl gedruckt als auch auf der Homepage der Veranstaltung im Internet veröffentlicht wird. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Veranstalter nicht. Sollten Ausstelleranschriften erst nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen, kann der Veranstalter die Aufnahme nicht garantieren.

19. Ausstellerparkplätze, Parken im Veranstaltungsgelände: Im Nahbereich des Veranstaltungsgeländes richtet der Veranstalter - wenn möglich - einen Sonderparkplatz für Aussteller und deren Standpersonal ein. Die hierfür evtl. erforderlichen Parkplatzausweise können die Aussteller gegen Berechnung beim Veranstalter bestellen. Im Veranstaltungsgelände selbst ist das Parken während der Veranstaltung nicht gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, unerlaubt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers, Halters oder Eigentümers abschleppen zu lassen.

20. Werbung, Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Funkanlagen: Die Durchführung von Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Umwerben von Besuchern außerhalb des eigenen Standes, ist unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Verteilung von Werbematerial auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Parkflächen ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Geländereinigung z.B. von Handzetteln in Rechnung gestellt. Der Veranstalter darf die Aussteller fotografieren oder filmen und dieses Fotomaterial auch im Rahmen von Werbemaßnahmen uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen oder Zeichnen durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Betrieb ausstellereigener Tonanlagen sowie die Vorführungen von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und nur so laut sein, dass der oder die Nachbarstände sich nicht beeinträchtigt fühlen. Stören Funkanlagen der Aussteller die des Veranstalters oder die Anlagen anderer übergeordneter Institutionen, so sind diese auf Anweisung abzuschalten. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können hieraus nicht abgeleitet werden. Diesbezüglich bereits ausgesprochene Betriebsgenehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

21. Anbringen von Schildern: Das Anbringen von Schildern und Werbeflächen darf nur innerhalb der gemieteten Standfläche erfolgen. Stell- und Hallenwände sowie Zeltplane dürfen nicht beklebt oder gestrichen werden. Stellt der Veranstalter Zuwiderhandlungen fest, so kann er das sofortige Entfernen auf Kosten des Ausstellers veranlassen. An mobilen oder festen Zaunbegrenzungen im Bereich der Ausstellungsflächen dürfen generell aus Gründen der Zaunstandfestigkeit keine Werbebräner angebracht werden.

22. Unter- oder Untervermietung: Der Aussteller mietet die Ausstellungsflächen ausschließlich zur Eigennutzung und darf diese weder teilweise noch komplett Drit-

ten überlassen, weiter- oder untervermieten: Bei Zuwiderhandlungen wird sofort eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 31 fällig. Der Veranstalter kann Weiter- oder Untervermieter von der Standfläche verweisen und diese gemäß Abs. 31. als nicht bezogen betrachten.

23. Terminänderung, Terminverlegung: Unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung einer Veranstaltung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, diese räumlich oder zeitlich zu verlegen oder abzusagen. Bei einer räumlichen Verlegung tritt der neue Veranstaltungsort an Stelle des alten. Schadenersatzansprüche oder Vertragsrücktritte sind hierbei ausgeschlossen. Beim Verlegen des Veranstaltungstermins kann der Aussteller Entbindung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweisen kann, dass es durch die Verlegung zu einer zeitlichen Überschneidung mit einer anderen ähnlichen Veranstaltung kommt und er nicht die Kapazität zur Durchführung zweier zeitgleicher Messen hat. Als Nachweis gilt die bezahlte Rechnung oder eine Teilnahmebescheinigung des anderen Veranstalters, sowie den Nachweis, dass er zeitgleich stets nur eine Messe abhalten kann. Im Falle der Rückerstattung kann der Veranstalter 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag, mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt., von den angemeldeten und zugelassenen Ausstellern als Kostenbeitrag erheben, es sei denn, der Aussteller weiß dem Veranstalter nach, dass ihm geringere Kosten entstanden sind. Überzahlte Beträge kann der Aussteller in für den Veranstalter akzeptablen Raten zurückverlangen.

24. Firmenänderung, Firmen- oder Veranstaltungsveräußerung: Unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann der Veranstalter seine Firma ändern, veräußern oder diese Veranstaltung an dritte Veranstalter abgeben oder verkaufen. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller entsteht hierdurch nicht.

25. Reklamationen, Gewährleistung, Schadenersatz, Ausschlussfrist, Verjährung: Das Fehlen von zugesagten Eigenschaften oder bestellten Anschlüssen für Teppichboden, Mietstellwände, Strom, Wasser und Abwasser kann nur vor oder während der Veranstaltung gerügt werden. Später getätigte Einwände erkennt der Veranstalter nicht mehr an, da er bei nicht rechtzeitigem Rügen davon ausgehen kann, dass der Aussteller vertrags- und ordnungsgemäß bedient wurde. Bei berechtigten Reklamationen hat der Aussteller dem Veranstalter die erforderliche Zeit einzuräumen, um den Mangel beseitigen zu können. Einen Schadensanspruch aufgrund der erfolgten Mängelbeseitigung kann der Aussteller nicht ableiten. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen einer zumutbaren Frist Abhilfe schaffen kann oder Abhilfe nicht möglich ist, kann der Aussteller eine angemessene Teilrückvergütung der gezahlten Standkosten verlangen. Davon bleibt der § 539 BGB unberührt. Rechtzeitig gemeldete Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Schaden vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Alle Ansprüche verjähren nach sechs Monaten, beginnend mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Monat. Ausgenommen sind jedoch alle Forderungen des Veranstalters bezüglich der Rechnungsstellung, evtl. Nachberechnungen und der Schlussabrechnung. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

26. Haftungsausschluss: Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser oder Störungen durch die Versorgungsanlagen entstehen. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthallen noch bei auftretendem Kondenswasser für Feuchtigkeitsschäden an den Ausstellungsgütern. Dem Aussteller wird nahe gelegt, seinen Stand außerhalb des Ausstellungsbetriebes mit einer wasserundurchlässigen Folie abzudecken, um so die Ausstellungsgüter vor Feuchtigkeit, Kondenswasser und Flugstaub zu schützen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden durch Dritte, höherer Gewalt, Einwirkung von anderen Ausstellern oder durch Ursachen außerhalb des Veranstaltungsgeländes. Auch haftet er nicht für Schäden, die durch eine Ausstellungsversicherung in üblichem Umfang hätten gedeckt werden können. Der Haftungsausschluss gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens des Veranstalters.

27. Vorbehalte: Die Erfüllung sämtlicher Leistungen und Dienstleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

28. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot: Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder ihr gleichkommenden Zurückbehaltungen durch den Aussteller sind nicht zulässig, es sei denn, diese wurden von beiden Seiten schriftlich vereinbart, oder die Forderung des Ausstellers ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ist nicht gestattet.

29. GEMA-Genehmigung: Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 5 des Urheberrechtsgesetzes die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen.

30. Nebenabreden: Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind. Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung um rechtsverbindlich zu sein.

31. Vertragsstrafen, Ausstellerhaftung: Die in div. Absätzen zuvor erwähnten Vertragsstrafen betragen 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag. Anderweitige Vertragsstrafen bleiben hiervon unberührt und mehrere werden zusammengefasst. Für Beschädigungen fremden Eigentums, Auslösung des Feuermelders oder ähnlichen Vorkommnissen haften der Aussteller oder seine Gehilfen gegenüber dem Eigentümer bzw. Veranstalter vollumfänglich.

32. Hausrecht: Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Seine Weisungen sind für die Aussteller bindend.

33. Gerichtsstand: Rastatt ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 38 ZPO, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sich im Inland abmeldet und somit unbekannt verzieht. Es gilt deutsches Recht.

34. Nichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter: Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstraße 3, 76437 Rastatt
Tel. 07222/28686 Fax 07222/28687
rr@regina-rieger.de www.regina-rieger.de

Ansprechpartner: Ausstellungsleitung; Regina Rieger

Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) für die Dreilandmesse in Rheinfelden 2019

Es gelten neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) für folgenden Veranstaltungsort:

Dreilandmesse in Rheinfelden vom 03.10. - 06.10.2019:

Rheinfelden/Baden ist seit dem 01.01.1975 eine Große Kreisstadt im Südwesten Baden-Württembergs unmittelbar an der Schweizer Grenze. Sie ist nach Lörrach die zweitgrößte Stadt des Landkreises Lörrach und ein Mittelzentrum für die umliegenden Gemeinden. Der Zuspruch der Schweizer Bevölkerung in dieser Region wirkt sich erheblich auf die Kaufkraft im Einzugsgebiet dieser Messe aus.

- 1. Mietobjekt:** Die Dreilandmesse Rheinfelden findet zum 2. Mal im Kulturpark Tutti Kiesi auf dem Festplatz in Rheinfelden statt.
- 2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **21.08.2019**. Ab dem **21.08.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.
- 3. Aufbauzeiten:** 01.10.2019, 8:00 – 18:00 Uhr und 02.10.2019, 8:00 - 20:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 02.10.2019 um 20:00 Uhr beendet sein.
- 4. Abbauzeiten:** Frühester Beginn des Abbaus ist der 06.10.2019, 18:00 - 22:00 Uhr, 07.10.2019, von 8:00 - 18:00 Uhr.
- 5. Besucheröffnungszeiten:** Täglich von 10:00 – 18:00 Uhr.
- 6. Eintrittspreis:** Tagesticket: 7,00 €, Feierabendticket: 5,00 €. Ermäßigtes Tagesticket: 5,00 € für Rentner, Kinder, Schüler, Studenten und Menschen mit Behinderung, die sich ausweisen können. Kinder unter 12 Jahren erhalten freien Eintritt.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

Allgemeines

1. Mietobjekte im Freigelände: Im Freigelände können nur Aussteller mit eigenem Stand- bzw. Zeltmaterial ausstellen und haften für die gesamte Aufbauzeit für deren Gebrauchsfähigkeit gegenüber dem Veranstalter, sowie aufgrund der Existenz des Standmaterials entstehenden Kosten. Sollten Zelte aufgrund ihres Zustandes vom Aussteller nicht zugelassen werden, so müssen diese rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn auf Kosten des Ausstellers wieder abgebaut werden. Ausstellungsstände im Freien sind sturmfest zu fixieren, soweit sie nicht über eine eigene ausreichende Masse verfügen. Wird die Bauhöhe von 3 m überschritten, sind Pläne, Skizzen oder Fotos mit Maßangaben bei der Anmeldung einzureichen. Doppelstöckige Ausstellungsstände sowie bauliche Anlagen im Freigelände sind durch das Bauordnungsamt genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge richten Sie jeweils in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig dorthin. Das im Freigelände verwendete Material ist restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Hierbei sind die Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten.

2. Mietobjekte in der Zelthalle: Zelthallen lässt der Veranstalter zum Abhalten der Messe erstellen. Sie haben Fußböden für Lasten von bis zu 250 kg/m². Ausstellungsstücke mit mehr als 250 kg/m² für Zelthallenstände sind dem Aussteller zu melden. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthallen noch bei auftretendem Kondenswasser für Schäden an den Ausstellungsgütern. Alle Mietobjekte dürfen nicht verändert, umgebaut, verunreinigt, beklebt oder gestrichen werden. Ebenso untersagt ist das Bohren von Löchern in die gemieteten Gegenstände. Ein eigener Stand in der Zelthalle muss Abgrenzungswände von 2,50 m Höhe zu allen an die Standfläche angrenzenden Nachbarständen haben. Sollten Stellwände fehlen, so können diese rechtzeitig beim Veranstalter über das Formular im Ausstellerhandbuch nachbestellt werden. Alle Stellwände sind in sauberem, unverändertem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

3. Mietobjekte in festen Gebäudehallen: Je nach Messeort kann der Veranstalter auch Mietobjekte in Gebäudehallen anbieten. Diese sind jedoch ausschließlich für Aussteller aus dem Bereich Lebens- und Genussmittel vorbehalten. Hier könnten evtl. auch Tische, Stühle, Tischwäsche und für Weinanbieter auch ein Gläserpülservice angeboten werden.

4. Aufbau: Aufbauen kann nur, wer alle Messerechnungen rechtzeitig bezahlt hat. Die Stände müssen zum vorgegebenen Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Alle Aussteller sind gehalten, ihren Flächen- bzw. Standbezug so rechtzeitig zu beginnen, dass unter allen Umständen

das Aufbauende eingehalten werden kann. Wird eine Standfläche nicht rechtzeitig bezogen, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. dekorieren oder anderweitig verfügen. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut sind, verfügt der Veranstalter. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Sollte eine längere Aufbauzeit als die zuvor genannte benötigt werden, so ist dies dem Veranstalter ebenfalls sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen, damit genehmigterweise früher mit dem Aufbau begonnen werden darf. Bei vorzeitigem Aufbau ist darauf zu achten, dass erst im Laufe des Aufbautermins ein bestellter Stromanschluss an die Mietfläche verlegt wird.

5. Abbau: Der Abbau darf nur in der vorgegebenen Zeit erfolgen. Nicht abgebaute oder nicht abgeholte Gegenstände werden im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entweder entsorgt oder für maximal acht Tage zwischengelagert. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Lagerzeit unter vorheriger Begleichung aller damit verbundenen Kosten abgeholt, so gehen diese im Einlagerungsfall in das Eigentum des Veranstalters über. Nach der Entsorgung oder des Eigentumsüberganges kann der Aussteller keinen Schadenersatz vom Veranstalter verlangen. Sollte der Aussteller länger für den Abbau benötigen, so ist dies dem Veranstalter sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Genehmigungsfall erhält er hierüber eine schriftliche Antwort. Für die Beschädigung des Mietobjektes von Seiten des Ausstellers, der zur Verfügung gestellten Standausrüstung oder sonstiger Gegenstände haftet der Aussteller. Bei vorzeitigem Abbau während der Ausstellungszeit ist eine Vertragsstrafe gemäß den ATB fällig.

6. Stromanschlüsse: Die Bestellung eines Stromanschlusses nehmen Sie bitte mit den Formularen aus dem Service-Handbuch für Aussteller vor. Dabei ist der gesamte Leistungsbedarf am Stand zu ermitteln. Die Leitungen der einzelnen Geräte sind auf ihrem Typenschild angeben. Werden mehr als 3 kW benötigt, so müssen mehrere Anschlüsse bestellt werden. In diesem Falle ist Ihnen bei der Elektroplanung der Veranstalter gerne behilflich. Der Veranstalter darf jederzeit vor und während der Veranstaltung prüfen, ob die angemeldeten Geräte mit den tatsächlich vorhandenen übereinstimmen. Hat der Aussteller einen größeren Gesamtleistungsbedarf als angemeldet, so wird der Veranstalter den tatsächlichen Gesamtleistungsbedarf feststellen, die Differenz zwischen angemeldetem und ermitteltem Bedarf errechnen, auf volle kW aufrunden und diese zum doppelten Listenpreis zuzüglich MwSt. nachberechnen. Bei ausstellereigenem Stromverteiler veranlasst der Veranstalter kostenpflichtige Fehlerstrommessungen gemäß der Preisliste. Das Selbstanschließen an Stromverteiler oder Anzapfen bei Nachbarständen ist grundsätzlich verboten (Diebstahl und Brandgefahr) und wird bei Zuwiderhandlung

mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulär erforderlichen Stromanschluss samt erforderlicher Anschlussleistung zuzüglich 25 % Preisaufschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und des TÜV entsprechen. Für die Standverkabelung ab Übergabesteckdose ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bevor der Aussteller am täglichen Ausstellungsende seinen Stand verlässt, sind sämtliche Geräte, die nicht unbedingt in Betrieb sein müssen, samt allen Beleuchtungen auszuschalten.

7. Wasser- und Abwasseranschlüsse werden auf Bestellung des Ausstellers vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Selbstinstallationen sind grundsätzlich nicht zulässig und werden bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulären Wasseranschluss mit der Verbrauchspauschale zuzüglich 25 % Preisaufschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Für den Wasseranschluss und Wasserverbrauch gelten alle zuvor unter 6. Stromanschlüsse festgelegten Bestimmungen ebenfalls sinngemäß.

8. Nachbestellungen: Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie das Service-Handbuch für Aussteller zur Bestellung bzw. Nachbestellung von Standflächen, Ausweisen, ermäßigten Eintrittskarten, Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüssen und der Antrag auf Genehmigung der Abgabe von Speisen und Getränken. Die Nachbestellungsformulare sind dem Service-Handbuch für Aussteller zu entnehmen und sollten bis spätestens fünf Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein. Bestellungen danach oder erst während der Aufbau- und Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % versehen und sind vor Ort sofort bar zu bezahlen.

9. Ausstellereinlass und -ende: Der früheste Zugang für die Aussteller ist jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn. Spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende wird das Ausstellungsgelände für die Aussteller geschlossen.

10. Allgemeine Messebewachung: Bei wertvollen Ausstellungsstücken ist der Abschluss einer eigenen Ausstellungs-güterversicherung ratsam. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl auf dem Ausstellungsgelände.

11. Obligatorische Kosten: Der Aussteller hat je Ausstellungsstand pauschal einen Anteil an der Besucherhaftpflichtversicherung in Höhe von € 15,00, eine Pauschale in Höhe von € 20,00 für Müllgebühren sowie eine Pauschale in Höhe von € 85,00 für den Adresseintrag im Ausstellerverzeichnis zu zahlen. Hier wird jeder Aussteller mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einer Produktbezeichnung in Form eines Schlagwortes erfasst. Dieses Verzeichnis wird auf der Homepage der Veranstaltung veröffentlicht und zur Veranstaltung selbst für die Besucher gedruckt.

12. Abgabe von Speisen und Getränke: Die Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt ist vom Veranstalter schriftlich zu genehmigen. In diesem Falle herrscht bei der Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt an Ort und Stelle eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz durch das Amt für öffentliche Ordnung der jeweiligen Gemeinde.

13. Höhere Gewalt: Wenn infolge höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen eintreten, oder die technischen Werke die Ver- und Entsorgung unterbrechen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

14. Abfallentsorgung: Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Ausstellungsstandes selbst verantwortlich und hat diesen sauber zu halten. Während den Auf- und Abbautagen hat der Aussteller Abfälle, sortenrein nach Wert- und Reststoffen sortiert, ohne Zwischenlagerung auf den Zeltgängen oder im Freigelände in die jeweils dafür vorgesehenen Container zu packen. Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und

Abbauzeiten in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden vom Service-Partner kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt. Während den Ausstellungstagen ist unmittelbar nach Ausstellungsende der Abfall in den Gängen und Fahrwegen zur Abholung bereitzustellen.

15. Wichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter: **Regina Rieger SARL**
Messen & Marketing
Akazienstraße 3
76437 Rastatt

Tel.: 07222/28686
Fax: 07222/28687
Mobil: 0178/4983138

www.regina-rieger.de
rr@regina-rieger.de

Ansprechpartner: Ausstellungsleitung: Regina Rieger